



# Statuten

5. März 2016

## **I. Name, Sitz, Zugehörigkeit und Leitbild**

### **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen **Sport Union Zentralschweiz** besteht ein zukunftsorientierter Breitensport-Verband im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz im Türmli, Sempach.

### **Art. 2 Zugehörigkeit**

Die Sport Union Zentralschweiz ist Mitglied der Sport Union Schweiz.

### **Art. 3 Zweck**

Die Sport Union Zentralschweiz ist die Organisation jener Sportvereine, die das Leitbild der Sport Union Zentralschweiz und der Sport Union Schweiz in der Region der Kantone Luzern, Ob- und Nidwalden, Uri und Zug verwirklichen. Weitere Regionen können bei Bedarf in den Regionalverband Sport Union Zentralschweiz dazu kommen. Im Zentrum der Bestrebungen steht die zeitgemässe Freizeitgestaltung sowohl im Breiten- als auch im Leistungssport.

### **Art. 4 Leitbild**

Die Sport Union Zentralschweiz:

- stellt als Breitensportverband den Menschen in den Mittelpunkt seiner Tätigkeit
- ist eine Gemeinschaft, die auf freiwilliger und neutraler Grundlage Sport zur Freude betreibt
- bietet verschiedene Formen des Sportes an und ermöglicht seinen Mitgliedern aller Altersstufen eine massvolle sportliche, spielerische wie auch leistungsorientierte Aktivität
- fördert durch sportliche Betätigung die verantwortungsbewusste Auseinandersetzung aller, mit sich selbst, mit der Gesundheit, mit anderen Menschen, mit der Natur, und trägt zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung bei
- betrachtet den Sport als wesentliche Möglichkeit der Persönlichkeitsbildung und der Gleichberechtigung der Menschen
- fördert die ganzheitliche Bewegungserziehung aller
- unterstützt den Wettkampf- und Leistungssport im Rahmen der Möglichkeiten
- ist für eine Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Organisationen offen
- pflegt neben seiner sportlichen Tätigkeit gesellschaftliche Kontakte

Die Zielsetzungen der Vereine können den lokalen Gegebenheiten angepasst werden, dürfen aber dem Leitbild der Sport Union Schweiz und der Sport Union Zentralschweiz nicht widersprechen.

## **II. Mitgliedschaft**

### **Art. 5 Mitglieder**

Der Sport Union Zentralschweiz können als Mitglieder angehören:

- Turn- und Sportvereine mit ihren Riegen
- Selbständige Riegen, die die Rechtsform eines Vereins haben
- Ehrenmitglieder
- Vereinigungen

### **Art. 6 Aufnahme / Statuten**

Ein Verein stellt seine Beitrittserklärung zusammen mit einem Mitgliederverzeichnis und den Vereinsstatuten an den Zentralvorstand der Sport Union Schweiz, welcher die Unterlagen prüft. Die Statuten dürfen den Statuten der Sport Union Schweiz und der Sport Union Zentralschweiz nicht widersprechen. Die Sport Union Zentralschweiz wird vom Zentralvorstand innert 10 Tagen informiert und dokumentiert. Über eine Aufnahme entscheidet der Zentralvorstand nach Rücksprache mit der Sport Union Zentralschweiz.

Neue Statuten und revidierte Statuten sind der Sport Union Zentralschweiz zur Prüfung vorzulegen.

Vereine, die nicht der Sport Union Schweiz, jedoch einem anderen Breitensport- oder Fachsportverband angehören und mit denen die Sport Union Zentralschweiz eng zusammenarbeitet, können aufgenommen werden. Sie haben in der Sport Union Schweiz keinen Mitgliederstatus. Diese Vereine haben weder ein aktives noch passives Stimm- und Wahlrecht für Geschäfte, die die Sport Union Schweiz betreffen. Sie sind nur der Sport Union Zentralschweiz angeschlossen, bezahlen keinen Beitrag an die Sport Union Schweiz und erhalten dementsprechend auch keine Leistungen von der Sport Union Schweiz.

Sie bezahlen der Sport Union Zentralschweiz einen Beitrag, der von der DV festgelegt wird.

Die Mitgliedschaft beginnt nach der Prüfung der Statuten durch den Verbandsvorstand und der Aufnahme durch die Delegiertenversammlung.

### **Art. 7 Austritt und Ausschluss**

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur auf das Ende des Verbandsjahres erfolgen und ist von diesem 2 Monate im voraus der Sport Union Schweiz und der Sport Union Zentralschweiz schriftlich mitzuteilen. Bei Mitgliedern, die nur der Sport Union Zentralschweiz angehören, ist der Austritt nur an die Sport Union Zentralschweiz einzureichen. Das Mitglied hat die Verpflichtungen des laufenden Verbandsjahres voll zu erfüllen. Mit dem Austritt gehen alle Verbandsrechte verloren.

Die Sport Union Zentralschweiz kann an der DV der Sport Union Schweiz den Ausschluss eines Mitgliedes beantragen, wenn dessen

weitere Mitgliedschaft den Interessen der Sport Union Zentralschweiz und der Sport Union Schweiz widersprechen und/oder seinen Pflichten nicht nachkommt.

#### Art. 8 **Rechte**

Die Mitglieder sind ermächtigt, die statutarischen Rechte wahrzunehmen und Dienstleistungen des Verbandes zu beanspruchen.

Die Mitglieder sind berechtigt, zuhanden der DV Anträge zu stellen, zu wählen und abzustimmen.

Die Mitglieder werden vom Vorstand der Sport Union Zentralschweiz regelmässig und rechtzeitig über die Aktivitäten, Anlässe und Vorgänge informiert.

#### Art. 9 **Pflichten**

Die Vereine und Riegen sind verpflichtet:

- einen aktiven Turn- und Sportbetrieb im Sinnes des Leitbildes zu führen
- die Beschlüsse der Verbandsorgane zu befolgen und die Mitglieder darüber zu informieren
- jährlich die ordentliche Generalversammlung durchzuführen
- mindestens ein Mal jährlich fristgerecht schriftlich alle Mitglieder mit Namens- und Adressmutationen sowie Änderungen der jeweiligen Funktion an die Sport Union Schweiz zu melden
- die finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Sport Union Zentralschweiz und der Sport Union Schweiz zu erfüllen
- die Delegiertenversammlung, die Konferenzen und nach Möglichkeit die restlichen Verbandsanlässe zu besuchen

Für die Ehrenmitglieder und Mitglieder der Vereinigungen gelten diese Bestimmungen sinngemäss.

#### Art. 10 **Ehrenmitglieder**

Personen, die sich in besonderer Weise um die Sport Union Zentralschweiz oder deren rechtliche Vorgänger verdient gemacht haben, können durch die DV auf Vorschlag des Vorstandes oder eines Vereines zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### Art. 11 **Vereinigungen**

Vereinigungen (Veteranen, Gönner usw.) sind organisierte Zusammenschlüsse im Sinne der Statuten und des Leitbildes der Sport Union Zentralschweiz. Sie unterstützen und fördern die Tätigkeiten der Sport Union Zentralschweiz.

### **III. Aktivitäten, Anlässe und sportliches Programm**

#### **Art. 12 Verbandsanlässe**

Die Sport Union Zentralschweiz organisiert für ihre Mitglieder mit Einbezug der Sport Union Schweiz Kurse, Wettkämpfe und Anlässe. Die Verbandsanlässe werden von der Konferenz festgelegt und vergeben. In Ausnahmefällen kann auch der Vorstand einen Anlass vergeben. Dabei wird die Terminkoordination mit den Beschlüssen der Planungskonferenz der Sport Union Schweiz wahrgenommen.

Für die Durchführung von Anlässen gelten die Weisungen der Sport Union Zentralschweiz sowie die Inhalte von Übergabeverträgen.

Das Zentralschweizerische Turnfest wird laut einem Reglement organisiert und durchgeführt.

Es ist erstrebenswert, im Turnus oder zu bestimmten Anlässen ein Ehrenmitgliedertreffen durchzuführen.

#### **Art. 13 Kursprogramm**

Die Sport Union Zentralschweiz erstellt zusammen mit der Sport Union Schweiz jährlich ein ansprechendes Aus- und Weiterbildungsprogramm und organisiert weitere Anlässe.

### **IV. Organisation**

#### **Art. 14 Organe**

Die Organe der Sport Union Zentralschweiz sind:

- Delegiertenversammlung
- Konferenz
- Geschäftsprüfungskommission
- Vorstand

#### **Art. 15 Delegiertenversammlung**

Die ordentliche DV findet jedes Jahr im Frühling statt

Sie wird vom Vorstand einberufen und vom Präsidium geleitet

Die Einladung zur DV mit Traktandenliste hat 4 Wochen vor der DV zu erfolgen

Anträge zu Handen der DV müssen spätestens 10 Tage vor der DV schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.

#### **Art. 16 Geschäfte der Delegiertenversammlung**

- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten DV
- Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidiums und der technischen Abteilung

- Genehmigung der Jahresrechnung des Verbandes
- Genehmigung des Berichtes der GPK
- Entlastung Vorstand
- Mutationen
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Mitglieder der GPK
- Beschlussfassung über neue oder revidierte Statuten
- Abstimmung über eingegangene Anträge
- Ehrungen

Der Vorstand hat in dringenden Fällen das Recht, Geschäfte zur Behandlung zu bringen, welche nicht fristgerecht angekündigt werden konnten.

#### Art. 17 **Stimmrecht an der Delegiertenversammlung**

Die Vereine und selbständige Riegen haben an der DV folgende Stimmen:

- bis 12 Mitglieder 2 Stimmen
- bis 20 Mitglieder 3 Stimmen
- für je 15 weitere Mitglieder 1 Stimme

Nur die gemeldeten und beitragspflichtigen Mitglieder der Vereine und Riegen haben Stimm- und Wahlrecht und gelten für die Berechnung der Stimmenzahl.

Ein Delegierter kann höchstens über 2 Stimmen seines Vereins verfügen.

Je eine weitere Stimme haben ferner:

- die Mitglieder des Vorstandes und die Verantwortlichen der technischen Abteilung
- die Ehrenmitglieder
- die Vereinigungen

#### Art. 18 **Wahlen und Abstimmungen**

Bei Abstimmungen gilt das absolute Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmen. Im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangen.

#### Art. 19 **Amtsdauer**

Die Amtsdauer für alle Chargierten beträgt 3 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Ersatzwahlen gelten für den Rest der Amtsdauer.

- Art. 20 **Ausserordentliche Delegiertenversammlung**  
Eine ausserordentliche DV ist auf Verlangen des Vorstandes oder eines Fünftels der Vereine einzuberufen. Das Präsidium hat die DV innert Monatsfrist anzusetzen und innert drei Monaten durchzuführen.
- Art. 21 **Konferenz**  
Die Konferenz findet mindestens ein Mal jährlich statt. Dabei werden Aufgaben, Zuständigkeiten und Termine koordiniert. Zudem bietet sich die Möglichkeit des Informations- und Erfahrungsaustausches zwischen den Vereinen, dem Vorstand und der technischen Abteilung.
- Art. 22 **Geschäfte der Konferenz**  
Die Geschäfte der Konferenz sind:
  - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - Genehmigung des Budgets für das nächste Rechnungsjahr
  - Genehmigung des Kurs- und Jahresprogrammes
  - Genehmigung der Reglemente und Richtlinien
  - Behandlung allgemeiner und spezifischer Geschäfte
- Art. 23 **Stimmrecht an der Konferenz**  
Stimmberechtigt sind:
  - je 2 Mitglieder pro Verein
  - der Vorstand
  - die Verantwortlichen der technischen Abteilung
- Art. 24 **Geschäftsprüfungskommission**  
Die GPK besteht aus drei Mitgliedern und wird von der DV gewählt. Die GPK prüft die Arbeit des Vorstandes und die Verbandsrechnung gemäss den gesetzlichen Bestimmungen und stellt einen entsprechenden Antrag zu Handen der DV.
- Art. 25 **Vorstand**  
Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
  - Präsidium
  - Vizepräsidium
  - Finanzen
  - Kommunikation
  - Technik

Das Ziel ist es, den Vorstand mit Mitgliedern aus allen zusammengeschlossenen Kantonen zu bilden, um die grösst mögliche Mitsprache aller Regionen zu gewährleisten. Erstes Ziel aber ist, einen kompletten Vorstand zu haben.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

Art. 26

**Aufgaben und Rechte des Vorstandes**

Der Vorstand hat folgende Rechte und Aufgaben:

- Führung des Verbandes
- Vertretung des Verbandes gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit
- Führung der Administration, der Ablage und Archivierung
- Führung der Verbandsrechnung, Schaffung und Verwaltung der Fonds und des Verbandsvermögens
- Vorbereitung, Durchführung und Nachbearbeitung der Delegiertenversammlung und Konferenzen
- Wahl der weiteren Mitglieder der technischen Abteilung
- Einberufung von Kommissionen
- Erstellung von Stellenbeschreibungen
- Verwaltung der Verbandsräumlichkeiten
- Teilnahme an den Planungskonferenzen und der Delegiertenversammlung der Sport Union Schweiz
- Prüfung von Beitrittsgesuchen von Vereinen und deren Statuten
- Einrichtung und Beaufsichtigung eines Sekretariates (die Aufgaben und Befugnisse sind in einem vom Vorstand erlassenen Organisationsreglement festgelegt).

Art. 27

**Technische Abteilung**

Die technische Abteilung ist für die Planung und Durchführung von Anlässen, Meisterschaften, Turniere und Wettkämpfe in Ihrem Fachgebiet verantwortlich.

Sie nimmt die Bedürfnisse der Mitglieder in Sachen Ausbildung wahr und gibt diese an die Leitung der technischen Abteilung der Sport Union Zentralschweiz weiter, um das Angebot des Kurswesens optimal zu gestalten.

Sie ist Koordinationsstelle bei der Zusammenarbeit mit der Sport Union Schweiz in Sachen Technik/Kurswesen

Sie ist Koordinationsstelle in einer eventuellen Zusammenarbeit mit anderen Verbänden in Sachen Technik, Kurse, Turnier, Wettkämpfe und Meisterschaften.

**V. Verwaltung**

Art. 28

**Verbandsjahr**

Das Verbandsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 29

**Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Die Jahresrechnung und alle weiteren für die DV relevanten Unterlagen gehen spätestens 6 Wochen vor der DV zur Prüfung und Berichterstattung an die GPK.



Art. 30     **Budget**  
Auf die Konferenz erstellt der Vorstand das Budget für das kommende Rechnungsjahr.

Art. 31     **Einnahmen**  
Die ordentlichen Einnahmen des Verbandes sind:  
– die an der Konferenz festgelegten Jahresbeiträge der Vereine  
– allfällige Beiträge des Sport-Totos  
– Einnahmen und Reingewinnanteile aus Verbandsanlässen  
– Sponsoring und Schenkungen  
– Ertrag aus dem Verbandsvermögen  
– Ertrag aus Aus- und Weiterbildungskursen

Art. 32     **Ausgaben**  
Aus der Verbandskasse werden folgende Ausgaben bezahlt:  
– Organisation, Leitung und Verwaltung des Verbandes  
– Aus- und Weiterbildungskurse  
– Wettkämpfe und Lager  
– Weitere Ausgaben ...

Art. 33     **Haftung**  
Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung ist ausgeschlossen  
Von der Konferenz beschlossene Verbandsbeiträge und allfällige Änderungen sind integrierender Bestandteil dieser Statuten. Anhang I.  
Der Verband haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selber zu versichern.

Art. 34     **Fonds**  
Der Verband kann zweckgebundene Fonds führen. Die Schaffung und Auflösung von Fonds unterliegt der Delegiertenversammlung.

Art. 35     **Unterschriftsberechtigung**  
Die rechtsverbindliche Unterschrift führen kollektiv zu zweien das Präsidium zusammen mit Finanzen oder Kommunikation

## **VI. Schlussbestimmungen**

Art. 36     **Auflösung des Verbandes**  
Der Verband kann mit 2/3 der DV-Stimmen und 1/2 der Vereine aufgelöst werden.

**Art. 37 Folgen der Auflösung**

Die DV beschliesst über die Verwendung des Verbandsvermögens, des Inventars und der Akten.

**Art. 38 Statutenrevision**

Totale oder teilweise Statutenrevisionen können der Vorstand und die DV verlangen.

Die Revision der Statuten bedarf einer Zweidrittelmehrheit der DV.

**Art. 39 Übrige Vorschriften**

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 17. Oktober 2009 sowie alle seither beschlossenen Änderungen und treten nach Genehmigung durch die ordentliche Delegiertenversammlung der Sport Union Zentralschweiz vom 5. März 2016 in Hergiswil in Kraft.

Hergiswil 5. März 2016

Sport Union Zentralschweiz

---

Buchmann-Schaller Heidi  
Präsidentin

---

Kunz Monika  
Sekretärin

**Genehmigung durch die Planungskonferenz der Sport Union****Schweiz:**

Emmenbrücke, \_\_\_\_\_

---

Jürg Küffer  
Zentralpräsident Sport Union Schweiz